

# **Satzung**

## **der Stadt Wolfsburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 10.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Wolfsburg werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese zusammen mit den Verwaltungskosten zu erheben.
- (5) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Kosten des Kostentarifs in der durch das Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhen erhoben.

### **§ 3**

#### **Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr der notwendige Verwaltungsaufwand sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a. ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf  $\frac{1}{4}$  des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Gebühr von 5,00 Euro nicht erreicht wird, oder der Aufwand für die Festsetzung und Einziehung der Kosten größer ist als die zu erhebenden Kosten.

## **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf mit Erfolg eingelegt worden ist, dürfen keine Verwaltungskosten erhoben werden, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.

War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 32 des Kostentarifs; dies gilt nicht für Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch (§ 64 SGB X).

- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 2 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (4) Wird der Rechtsbehelfsentscheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## **§ 5 Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen u. dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Jugendhilfeangelegenheiten (SGB und KiTAG),
    - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
    - f) Sozialversicherungssachen.
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Benutzung des Stadtarchivs,
  6. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschl. ihrer öffentlich – rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführungen von Zwecken, im Sinne des § 54 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Alle Verwaltungstätigkeiten des Sozialamtes sind gebührenfrei.
- (3) Zur Kostenfreiheit für das Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch wird auf § 64 SGB X verwiesen.
- (4) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist oder wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Die festgesetzten Kosten können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner eine erhebliche Härte darstellt und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist.
- (5) Die Absätze 1 und 4 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn keine Gebühr zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,50 EUR übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch städtische Bedienstete zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  2. Telegramm-, Telefax- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,50 EUR übersteigen.

## **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Kostenschuldner ist auch, wer die Kosten durch eine der Stadt Wolfsburg gegenüber abgegebene Erklärung übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (4) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen

Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

- (3) Die Beitreibung der Verwaltungskosten erfolgt nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

### **§ 10 Säumniszuschlag**

- (1) Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf 50 Euro nach unten abzurunden.
- (2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Stadtkasse oder Zahlstelle der Tag des Eingangs;
  2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Stadt Wolfsburg, an dem der Betrag der Kasse oder Zahlstelle gutgeschrieben wird.

### **§ 11 Anwendung des Nds. Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

### **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Wolfsburg vom 21.11.2001 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 08.02.2018 außer Kraft.

**K o s t e n t a r i f**  
**zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Wolfsburg**  
**vom 10.02.2021**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung)

<b>Tarif – Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>EUR</b>
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Kopien/Drucke je Seite	
1.1.1	Schwarz/Weiß	
1.1.1.1	im Format DIN A 4 (Auflagen bis 499 Exemplare)	0,06
1.1.1.2	im Format DIN A 4 (Auflagen mit 500 bis 1999 Exemplaren)	0,04
1.1.1.3	im Format DIN A 4 (Auflagen mit 2000 bis 8999 Exemplaren)	0,03
1.1.1.4	im Format DIN A 4 (Auflagen ab 9000 Exemplare)	0,02
1.1.1.5	im Format DIN A 3 (Auflagen bis 499 Exemplare)	0,09
1.1.1.6	im Format DIN A 3 (Auflagen mit 500 bis 1999 Exemplaren)	0,07
1.1.1.7	im Format DIN A 3 (Auflagen mit 2000 bis 8999 Exemplaren)	0,06
1.1.1.8	im Format DIN A 3 (Auflagen ab 9000 Exemplare)	0,05
1.1.1.9	Aufpreis je zusätzliche Farbe	0,01
1.1.2	Vollfarbe	
1.1.2.1	im Format DIN A 4 (Auflagen bis 19 Exemplare)	1,00
1.1.2.2	im Format DIN A 4 (Auflagen mit 20 bis 99 Exemplaren)	0,80
1.1.2.3	im Format DIN A 4 (Auflagen mit 100 bis 499 Exemplaren)	0,60
1.1.2.4	im Format DIN A 4 (Auflagen ab 500 Exemplaren)	0,50
1.1.2.5	im Format DIN A 3 (Auflagen bis 19 Exemplare)	1,60
1.1.2.6	im Format DIN A 3 (Auflagen mit 20 bis 99 Exemplaren)	1,30
1.1.2.7	im Format DIN A 3 (Auflagen mit 100 bis 499 Exemplaren)	1,00
1.1.2.8	im Format DIN A 3 (Auflagen ab 500 Exemplare)	0,80
1.1.3	Lichtpausen / Großformatdrucke (DIN A 2 bis DIN A 0) pro laufenden Meter in schwarz / weiß	3,60
2	Internetnutzung	
	für jede angefangene Minute	0,10
3	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5,50
3.2	Beglaubigung von Zeugnissen von Schülern, Auszubildenden und Studenten	3,00
3.3	Beglaubigung Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.3.1	die die Behörde selbst herstellt, je Seite	3,50
3.3.2	in anderen Fälle, je Seite	5,50
3.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif – Nrn. zu erheben sind)	5,00 – 199,00
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
	für jede angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	1,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von	

	Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen).	
	je angefangene Seite	9,50 – 24,00
6 .	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	5,00 – 500,00
7.	Vorkaufsverzichtserklärungen	30 - 60
8.	Sanierungsgebiete	
8.1	Teilungsgenehmigungen nach § 144 Abs.1 Nr.2 BauGB	51,10 – 409,00
8.2	Genehmigungen nach § 144 Abs.2 Nr.1 BauGB	51,10 – 409,00
8.3	Belastungsgenehmigungen nach § 144 Abs.2 Nr.2 BauGB	51,10
8.4	Teilungserklärungen	50 - 400
8.5	Baumaßnahmen gem. § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	50 - 500
8.6	Antrag auf Löschung Sanierungsvermerk	60
8.7	Ausstellen Bescheinigung gem. Nr. 8 der Bescheinigungsrichtlinie des Lds. Nds. ; zur Anwendung der §§ 7h, 10f, 11a EStG	70 - 500
9.	Wohnungseigentum	
9.1	Bescheinigungen gemäß §§ 172 und 22 BauGB	51,10
10.	Bescheinigung über die Zulässigkeit von Solaranlagen	25,60
11.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	
	für jede angefangene halbe Stunde	9,50 – 24,00
12.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
12.1	bis zu 5000,-- EUR des Bürgschaftsbetrages	10,20
12.1.1	für jede weiteren angefangenen 5000,-- EUR	5,10
13.	Vergabe von Wohnungsbauförderungsmitteln	
13.1	Einmalige Bearbeitungsgebühr i.H.v. des Baudarlehenbetrages, fällig bei Auszahlung	1 v.H.
13.2	Verwaltungskostenbeitrag von jährlich	0,5 v. H.
	des Restkapitals von Zinsbeginn an	
13.3	Einmalige Bearbeitungsgebühr Aufwendungszuschuss, fällig bei Auszahlung auf den Betrag des jährlichen Zuschussbetrages	Zwei Zehntel
13.4	Einmalige Bearbeitungsgebühr für Aufwendungsdarlehen in Höhe von des bewilligten Gesamtbetrages	1 v.H.
13.4.1	Laufender Verwaltungskostenbeitrag von jährlich	0,5 v.H.
	des Restkapitals von Zinsbeginn an	
14.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,00

15.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,00
16.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,00
17.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
18.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,50 – 24,00
19.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. Der Betrag, der von der städtischen Bank für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	5,10
20.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummern 1 und 23.	
21.	Erschließung	
21.1	Beitragsbescheinigungen	13,00 – 128,00
21.2	Bestätigung der gesicherten Erschließung i.S.d. § 30 Abs.1 BauGB je angefangene halbe Stunde	15,30 – 38,35
22.	Abgabe von Plänen bis zur Größe von	
22.1	0,2 m <sup>2</sup>	1,00
22.2	0,5 m <sup>2</sup>	1,50
22.3	1,0 m <sup>2</sup>	2,50
22.4	über 1,0 m <sup>2</sup>	4,00
23.	Abgabe von Stadtplänen	
23.1	in der Größe 1 : 25.000	1,00
24.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle, soweit nicht anderweitige Abrechnungsmodalität (z.B. HOAI) angewandt wird. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	15,30 – 38,35
25.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	

25.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde, soweit nicht anderweitige Abrechnungsmodalität (z.B. HOAI) angewandt wird	15,30 – 38,35
25.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle, soweit nicht anderweitige Abrechnungsmodalität (z.B. HOAI) angewandt wird. Tarif – Nr. 26 Satz 2 gilt entsprechend.	15,30 – 38,35
26.	Genehmigungen / Erlaubnisse / Prüfungsmaßnahmen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung	
26.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Bauwert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleistung einschl. Kontrollschacht)	
26.1.1	Bis zu 510,-- EUR	15,40
26.1.2	Jede weiteren angefangenen 510,-- EUR	5,15
26.1.3	für jeden Nachtrag je angefangenen 510,-- EUR Mindestens	5,15 15,40
26.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Stunde	15,30 – 38,35
26.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde	15,30 – 38,35
26.4	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	15,00 – 51,00
26.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtische Abwasseranlage nach § 4 der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die städtische Entwässerungsanlage	51,00 – 153,00
26.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	51,00 – 255,00
27.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	
27.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	16,00
27.2	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Fernwärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Wolfsburg AG	26,00 – 256,00
28.	Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Nds. Straßengesetz (NStrG)	
28.1	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des NStrG	10,00 – 153,00
28.2	Prüfung der Einräumung von Rechten zur Nutzung des Straßeneigentums nach § 23 NStrG mittels der Ausgestaltung privatrechtlicher Verträge	5,00 – 500,00 EUR
29.	Leistungen des Gesundheitsamtes (ohne Auslagen)	
29.1	Untersuchungen, Beratungsleistungen und Gutachtertätigkeiten	5,00 – 400,00
29.2	Reisemedizinische Beratung und Impfungen (u.a. Gelbfieber)	10,00 – 100,00
30.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger	5,00 – 500,00**



	Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.  **Innerhalb dieses Rahmens ist für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühren die Tabelle zu § 3 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.	
31.	Leistungen des GIS-Büros	
31.1	Stadtgrundkarte der Stadt Wolfsburg Die Daten der Stadtgrundkarte, die vom GIS-Büro der Stadt Wolfsburg abgegeben werden, enthalten nur die kommunalen Inhalte (Topographie) der Stadtgrundkarte. Der Anteil der Automatischen Liegenschaftskarte (ALK) (Flurstücke, Gebäude) muss gesondert bei der Vermessungs- und Katasterverwaltung bezogen werden. Die Mindestgebühr für alle Leistungen zur Stadtgrundkarte beträgt pro Leistungen (Datenausschnitt/Kartenblatt)	50,00
31.1.1	Grundriss in digitaler Form in den Formaten SQD, DXF und SHAPE pro ha	2,50
31.1.2	Höhenpunkte (25 m Abstand) in digitaler Form im ASCII Format pro km <sup>2</sup>	3,00
31.1.3	Höhenlinien (1 m Linien) in digitaler Form im SQD Format und Höhenpunkte (25 m Abstand) in digitaler Form im ASCII Format pro km <sup>2</sup> (Die Höhenlinien werden nur in Kombination mit den Höhenpunkten als ein Datensatz abgegeben)	3,60
31.1.4	Grundriss, Höhenpunkte und Höhenlinien in analoger Form als Papierplot, Kartenblatt (farbig) Maßstab 1:1 000 im Standardausschnitt (500 m x 500 m) je Karte	20,00
31.2	Orthophotos der Stadt Wolfsburg Georeferenzierte und entzerrte Senkrechtluftbilder in Farbe Die Mindestgebühr für alle Leistungen zu den Orthophotos beträgt pro Leistung (Datenausschnitt/Kartenblatt)	50,00
31.2.1	Orthophotos in digitaler Form im Format GeoTIFF ausschließlich in Dateikacheln in kompletten Kilometerquadranten pro ha	0,50
31.2.2	Orthophotos in analoger Form in den Maßstäben 1:500 bis 1:5000 als farbiger Plot mit 1200 x 600 dpi Auflösung auf Fotopapier, max. Ausgabebreite 106 cm, pro ha	0,25
31.3	sonstige Leistungen besondere Bearbeitungen, Konvertierungen in andere Datenformate, Ergänzungen, Umarbeitungen, Erstellung von Themenkarten, Plotaufbereitung, Ploterstellung	
31.3.1	Kosten für den Arbeitsplatz nach Aufwand pro Stunde	61,00 bis 71,00
31.3.2	Abrechnung des tatsächlichen Materialaufwands	